

07.07.00

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zum Sechzehnten
Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung
des Gemeinschaftsrechts (1998)**

**Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 115364 - vom 29. Juni 2000. Das Europäische Parlament hat die Entschließung
in der Sitzung am 16. Juni 2000 angenommen.**

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Sechzehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1998) (KOM(1999) 301 - C5-0213/1999 - 1999/2168(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Sechzehnten Jahresberichts der Kommission (KOM(1999) 301 – C5-0213/1999),
 - in Kenntnis des Arbeitsdokuments CELEX (Interinstitutionelles System zur automatischen Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) – Geschäftsbericht 1998 (SEK(1999) 511),
 - in Kenntnis der in der Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Erklärung Nr. 19 zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts,
 - in Kenntnis der Entscheidungen des Bürgerbeauftragten, insbesondere der Entscheidung vom 17. Juni 1999 bezüglich der Beschwerde 749/97/IJH gegen die Kommission,
 - in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die dem einzelnen durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen,
 - in Kenntnis der Studie des Gerichtshofs über die Zukunft des gemeinschaftlichen Rechtsschutzsystems,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Petitionsausschusses (A5-0132/2000),
- A. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten bis Ende 1998 95,7% der nationalen Maßnahmen mitgeteilt hatten, die zur Umsetzung aller geltenden Gemeinschaftsrichtlinien erforderlich waren,
- B. in der Erwägung, daß die Kommission 1998 1101 Fristsetzungsschreiben sowie 675 mit Gründen versehene Stellungnahmen übermittelt und in 123 Fällen beim Gerichtshof Klage erhoben hat; ferner in der Erwägung, daß die Bürger eine entscheidende Rolle gespielt haben, da die Aufdeckung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht in 52,86% der Fälle auf sie zurückgeht,
- C. in der Erwägung, daß die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht nur eine Frage der rechnerischen Bewertung seiner Umsetzung, sondern auch der Beurteilung der Maßnahmen hinsichtlich seiner effektiven Anwendung ist,
- D. in der Erwägung, daß es Pflicht der Gemeinschaftsorgane ist, den europäischen Bürgern die uneingeschränkte Ausübung ihrer Rechte in der Union zu gewährleisten, was den Zugang zur Justiz einschließt,

- E. in der Erwägung, daß sich die derzeitigen Mitgliedstaaten der Union bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf die bevorstehenden Erweiterungen vorbildlich verhalten müssen,
- F. in der Erwägung, daß nach dem Inkrafttreten der Verträge von Maastricht und Amsterdam allgemeine Vorschriften außerhalb des EG-Vertrags erlassen wurden, und daß geprüft werden muß, ob diese Vorschriften ordnungsgemäß umgesetzt und angewendet werden,
- G. in der Erwägung, daß es in erster Linie Sache der nationalen Gerichte ist, die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts auszuüben, und daß es wichtig ist, daß sie einen raschen Zugang zu Vorabentscheidungen durch den Europäischen Gerichtshof haben,
1. begrüßt es, daß die Kommission ihre Verwaltungsverfahren für die Behandlung der Beschwerden von Bürgern wegen Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht verbessert hat, und insbesondere, daß die Dienststellen der Kommission die Beschwerdeführer nunmehr während des gesamten Verfahrens ordnungsgemäß informieren und sie vor allem über ihre Absicht in Kenntnis setzen, ein Verfahren einzustellen;
 2. fordert die Kommission auf, bei Entscheidungen, ein Verfahren einzustellen, eine Begründung abzugeben;
 3. wendet sich entschieden gegen jede Initiative der Kommission, die unter dem Vorwand der Effizienz oder einer besseren Verwaltung der Mittel darauf hinaus liefe, Beschwerden europäischer Bürger im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens (Artikel 226 ff. des EG-Vertrags) abzuweisen;
 4. fordert die Kommission auf, alle Maßnahmen zu treffen, um Beschwerdeführern, die ihr den Mitgliedstaaten anzulastende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht mitteilen, im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 226 EGV in jeder Hinsicht eine vertrauliche Behandlung ihrer Beschwerden zuzusichern; fordert die Kommission auf, einer offenen Berichterstattung darüber, welche Beschwerden zum Ergreifen von Maßnahmen geführt hatten und welche auf andere Art behandelt wurden besondere Aufmerksamkeit zu widmen; fordert, daß das besondere Beschwerderegister, das aufgrund von Artikel 255 des EG-Vertrags eingerichtet werden muß, ein vollständiges Verzeichnis der Vorgänge beinhaltet;
 5. fordert die Kommission auf, ihre internen Regeln dahingehend zu ändern, daß sie den Beschwerdeführern die Unterlagen zur Verfügung stellt, zu denen sich diese im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 226 EGV äußern sollen, und daß der Beschwerdeführer als Partei im Verfahren angesehen wird;
 6. fordert die Kommission erneut auf, bei der Bearbeitung der Beschwerden und bei Maßnahmen nach Artikel 226 EGV folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - Einbußen an Eigenmitteln der Gemeinschaft,
 - Auswirkung der Verstöße auf die innergemeinschaftlichen Abläufe,
 - Gesundheits- bzw. Umweltschäden,
 - wirtschaftliche oder sonstige Schäden zum Nachteil von Privatpersonen oder Unternehmen,
 - finanzielle und wirtschaftliche Vorteile, welche die Mitgliedstaaten oder Unternehmen der Mitgliedstaaten wegen der Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts erlangen könnten,

- Anzahl der von dem Verstoß betroffenen Personen;

7. vertritt die Ansicht, daß die von den europäischen Bürgern bei der Kommission und beim Europäischen Parlament eingereichten Beschwerden und Petitionen eindeutig beweisen, daß das Gemeinschaftsrecht selbst in jenen Fällen, wo es korrekt umgesetzt wurde, von den einzelstaatlichen Behörden nicht gewissenhaft angewandt wird; fordert daher die Kommission auf, die von den Bürgern eingereichten Beschwerden mit größter Aufmerksamkeit zu prüfen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegeben sind;
8. weist auf die Anstrengungen seines Petitionsausschusses hin, eine effiziente und rasche Prüfung der immer zahlreicher werdenden Petitionen zu gewährleisten, die ihm von den Bürgern übermittelt werden; wünscht, daß die Kommission dafür sorgt, daß, soweit sie betroffen ist, die Petitionen und Beschwerden rascher bearbeitet werden, namentlich durch eine strengere Kontrolle der den Mitgliedstaaten eingeräumten Fristen;
9. vertritt die Auffassung, daß die Fristen des Verstoßverfahrens und insbesondere seine vorgerichtliche Phase noch zu lang sind, und fordert die Kommission auf, ihrerseits darauf hinzuwirken, daß sie spürbar verkürzt werden; erinnert den Rat an die zahlreichen Ersuchen des Petitionsausschusses, an dessen Sitzungen teilzunehmen, wenn es um die Prüfung von schwerwiegenden Verletzungen des Gemeinschaftsrechts geht;
10. bekundet erneut seinen Wunsch, daß durch möglichst gute und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen seinem Petitionsausschuß, der Kommission und dem Rat auf der Grundlage eines neuen interinstitutionellen Abkommens immer dann wirksam eingegriffen werden kann, wenn der Petent sich berechtigterweise über die Nichteinhaltung des Gemeinschaftsrechts beschwert;
11. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuß, eine wirksame Aktion zur Information des europäischen Bürgers über sein Petitionsrecht vor dem Parlament und sein Beschwerderecht vor dem Europäischen Bürgerbeauftragten durchzuführen und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen;
12. wünscht, daß in den künftigen Jahresberichten über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts ein Abschnitt den Petitionen gewidmet wird, die der Kommission vom Petitionsausschuß zugeleitet werden, und anzugeben, in welchen Fällen diese Petitionen als Beschwerden bearbeitet werden;
13. stellt fest, daß in einigen Mitgliedstaaten die Gerichte kaum Vorabentscheidungsfragen gemäß Artikel 234 des EG-Vertrags vorlegen, und fordert die Kommission auf, die Gründe dafür zu untersuchen, die in den meisten Fällen mit einer unzulänglichen Kenntnis des Gemeinschaftsrechts seitens der einzelstaatlichen Richter und der Rechtsanwälte zu tun haben;
14. fordert den Gerichtshof auf, ein Reformprojekt in Erwägung zu ziehen, wonach die nationalen Gerichte verpflichtet wären, den Vorabentscheidungsfragen, die sie dem Gerichtshof vorlegen, begründete Argumente zugunsten derjenigen Antwort beizufügen, die ihnen am geeignetsten erscheint, so daß der Gerichtshof, wenn er sich dem Vorschlag des nationalen Gerichts anschließt, seine Antwort nur summarisch unter Verweisung auf die Argumente des nationalen Gerichts zu begründen braucht;
15. fordert die Kommission auf, mehr Wert auf eine einheitliche Gestaltung des Berichts in allen Bereichen des Gemeinschaftsrechts zu legen und dabei die Kontrolle der Mitteilung

der nationalen Umsetzungsmaßnahmen, die Prüfung der Übereinstimmung dieser Maßnahmen mit den durch sie umgesetzten Richtlinien und die Kontrolle der praktischen Anwendung der Richtlinien und Verordnungen genauer darzulegen;

16. fordert die Kommission auf, die Verhängung eines Zwangsgeldes nach Artikel 228 Absatz 2 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags weniger zurückhaltend einzusetzen;
17. fordert die Kommission erneut auf, die Entscheidungen der nationalen Gerichte zur Haftung der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht eingehend zu prüfen und die entsprechenden Ergebnisse in den nächsten Jahresberichten mitzuteilen; fordert die Kommission ferner auf, ernsthaft die Vorlage entsprechender Legislativvorschläge zu erwägen, falls die Ergebnisse unbefriedigend sind;
18. betont die Notwendigkeit klarer, genauer und harmonisierter Rechtsvorschriften, die die Beziehungen zwischen öffentlichen Verwaltungen und dem Bürger regeln, und fordert, daß zu gegebener Zeit ein echtes "Europäisches Verwaltungsrecht" geschaffen wird, damit die subjektiven Rechte, wie sie in den Verträgen verankert sind und sich aus dem davon abgeleiteten Recht ergeben, umfassend geschützt werden können;
19. ist der Ansicht, daß die Kommission in ihrem Bericht auf die neue Numerierung der Vertragsartikel hätte zugrundelegen müssen, zumal dieser nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam erstellt wurde;
20. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die unzulängliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Bereichen Freizügigkeit, Umwelt, Soziales und öffentliches Auftragswesen eher auf schlechte Verwaltungspraxis als auf Umsetzungsfehler zurückzuführen ist; fordert die Kommission daher auf, hier gezielt bei den jeweiligen Behörden zu intervenieren;
21. vertritt die Auffassung, daß die von der Kommission unternommenen Anstrengungen im Bereich Schulung und Information der Angehörigen von Rechtsberufen im Bereich des Gemeinschaftsrechts – Robert-Schuman-Aktion und die Programme Grotius und Falcone –, die eine Verbesserung der Ausbildung der Vertreter juristischer Berufe in Gemeinschaftsrecht ermöglichen, wohl einen gewissen Erfolg gezeitigt haben, jedoch nicht ausreichend sind, um eine breitere Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
22. fordert daher die Kommission auf, so bald wie möglich eine diesbezügliche Initiative vorzuschlagen mit dem Ziel, diese Programme besser zu koordinieren, um sie konkreter und effizienter zu machen und in den Mitgliedstaaten und den Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen Initiativen zur Förderung der Ausbildung von Juristen auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts zu unterstützen;
23. begrüßt die kostenlose Verteilung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften auf CD-ROM; fordert die Kommission jedoch auf, denjenigen, die ausdrücklich die Ausgabe auf Papierversion wünschen, diese auch zur Verfügung zu stellen, da dies aus Gründen der Aktualität, Authentizität und Rechtsverbindlichkeit der Texte notwendig ist;
24. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Kenntnis des Gemeinschaftsrechts zur Voraussetzung zu machen, um ein Amt als Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Richter, Notar oder Beamter im öffentlichen Dienst anzutreten;

25. begrüßt die erhebliche gestiegene Abfrage der Datenbank CELEX;
26. vertritt die Auffassung, daß die Kommission mit gutem Beispiel vorangehen und EUR-LEX verbessern sollte, damit die europäischen Bürger einfachen On-line-Zugang zu vollständigen, kodifizierten Gemeinschaftsrechtsakten bekommen;
27. fordert die Kommission auf, Universitäten und Organisationen ohne Erwerbscharakter gegebenenfalls kostenlosen Zugang zu CELEX einzuräumen;
28. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die Datenbank CELEX so effizient wie möglich eingesetzt und so umfassend wie möglich aktualisiert wird und alle Gesetzestexte mit den in der Folge vorgenommenen Änderungen darin aufgenommen werden;
29. fordert die Kommission auf, den Zugang zur Datenbank EUR-LEX zu verbessern, damit sie auch in Zeiten starker Nachfrage möglichst vielen Nutzern zur Verfügung steht;
30. fordert die Kommission auf, künftig einen Bericht über die Anwendung des Rechts der Europäischen Union unter Einbeziehung des zweiten und dritten Pfeilers vorzulegen, und wiederholt insbesondere seine Forderung nach einer Beurteilung der Anwendung internationaler Abkommen, die die Gemeinschaft abgeschlossen hat, und des sich daraus ergebenden Rechts;
31. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof und dem Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.